OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652331/2/SE

Datum:
Linz, 4. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E. M. H., vertreten durch H. N. Rechtsanwälte, X, X B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Februar 2022, GZ: BHSDVerk-2021-529257/22-Scg, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheins

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Spruchpunkte I. bis III. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Februar 2022, GZ: BHSDVerk-2021-529257/22-Scg, aufgehoben sowie Spruchpunkt IV. dahingehend abgeändert als dieser wie folgt lautet:
„Ihrem Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins vom 18.01.2022 wird stattgegeben."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 7. Februar 2022, GZ: BHSDVerk-2021-529257/22-Scg, entzog die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) E. M. H. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 18. Jänner 2021 die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang, ausgestellt von der belangten Behörde am 27. November 2015, Nr. 14304794, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, mangels gesundheitlicher Eignung. Die Dauer der Entziehung wurde für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung festgesetzt. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das amtsärztliche Gutachten vom 18. Jänner 2022 die Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben habe.

I.2. In der binnen offener Frist erhobenen Beschwerde beantragte die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin, den verfügten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu beseitigen und dem Wiederausfolgungsauftrag stattzugeben, die Entziehung ersatzlos zu beheben sowie in eventu den angefochtenen Bescheid im Sinne einer Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Kontrolluntersuchungen abzuändern.

Die Beschwerdeführerin brachte zusammenfassend vor, dass der Amtsarzt aktenwidrig, aus verkehrspsychologischer Sicht sei zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung der Nachweis einer längerfristigen, zumindest über einen Zeitraum von drei Monaten, Drogenabstinenz zu erbringen, fordert.
Es sei nicht richtig, dass sich die Beschwerdeführerin geweigert habe, „den Krankheitsgrund“ für die von ihr in Anspruch genommene Psychotherapie anzugeben. Der Amtsarzt habe nicht weiter gefragt, insbesondere nicht, ob es dafür eine ärztliche Empfehlung oder Zuweisung gebe.
Eine vor drei Jahren beendete Phase gehäuften Konsums von Cannabis und das Vorliegen einer positiven psychiatrischen Stellungnahme könne kein Anlass sein für eine Entziehung wegen gesundheitlicher Nichteignung. Sowohl die Blut- als auch die Haaranalytik zeigen einen gelegentlichen Konsum von Cannabis.
Die Behörde hätte dem Wiederausfolgungsantrag sofort stattgeben müssen, da die mit der Entziehung der Lenkberechtigung begleitenden Anordnungen erfüllt gewesen seien.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25. Februar 2022, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2021, GZ: BHSDVerk-2021-529257/4-Scg, wurde der Beschwerdeführer wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem suchtgiftbeeinträchtigten Zustandes am 31. Oktober 2021) ihre Lenkberechtigung der Klassen AM und B vom 31. Oktober 2021 bis 30. November 2021, 24:00 Uhr, entzogen. Die angeordneten Begleitmaßnahmen wurden erfüllt.

II.2.2. Die Beschwerdeführerin konsumierte erstmals mit 17 Jahren Cannabis. Es folgte eine Phase von intensivem Konsum, bis zu täglichem Konsum. Vor drei Jahren schränkte sie ihren Konsum auf zweimal monatlich ein.

II.2.3. Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel der FTS-Forensisch-Toxikologischer Labor BetriebsgmbH (kurz: THC) vom 16. Dezember 2021 ergab über die Probenahme vom 29. November 2021, bei einer Gesamthaarlänge bis 10 cm (ca. 6 cm) Folgendes (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Der mit dem untersuchten Haarabschnitt überprüfte Zeitraum umfasste damit etwa 6 Monate. [...]
Auf Basis der in Tabelle 1 angeführten cut-off-Werte gelten folgende Substanzen als nachgewiesen:
Tetrahydrocannabinol

Die Konzentration des Tetrahydrocannabinol (THC) lag im Vergleich zu anderen positiven Fällen im niedrigen Bereich. [...]

Dadurch bedingt kann ein intensiver Substanzkonsum, der in den letzten Monaten vor dem sich über die mittlere Haarwachstumsgeschwindigkeit von 1 cm pro Monat errechnenden überprüften Zeitraum stattgefunden hat, noch zu erfassbaren Substanz-Konzentrationen führen. In die endgültige Beurteilung sind daher neben allfälligen Vorbefunden und Informationen zur Substanz-Aufnahmeintensität innerhalb der letzten 6 Monate vor der

Probenahem ggf. auch Angaben zum Konsumverhalten in den letzten Monaten vor diesem Zeitraum einzubeziehen."

II.2.4. Die verkehrspsychologische Stellungnahme der Angewandten Psychologie und Forschung GmbH vom 7. Dezember 2021 (kurz: VPU) lautet auszugsweise wie folgt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist daher derzeit für die FS-Gruppe 1 insgesamt gegeben.

Im Persönlichkeitsbereich zeigte sich eine psychisch stabile und ausreichend selbst-kontrollierte sowie hinreichend verantwortungsbewusste Persönlichkeit ohne Neigung zu aggressivem oder risikoreichem Verhalten im Straßenverkehr (IVPE-R, VIP). [...]

Zudem war ein Gefahrenbewusstsein hinsichtlich drogen- und alkoholbeeinträchtigter Verkehrsteilnahme fassbar. Die Untersuchte beschreibt ihre Trinkgewohnheiten als unauffällig, dementsprechend zeigte sich verfahrensmäßig keine Neigung zu einem funktionalen Einsatz von Alkohol (FET). Bezüglich ihres regelmäßigen Drogenmissbrauchs in der Vergangenheit zur Selbstmedikation (um Kopf und Körper runterzubringen und schlafen zu können) waren bei der Klientin eine selbstreflektiert Auseinandersetzung sowie ein Problembewusstsein erhebbar. Sie konnte vermitteln, nun alternative Methoden zur Entspannung gefunden zu haben. Die negativen Konsequenzen durch ihr Fehlverhalten dürften ihr die Tragweite vor Augen und schließlich zu einer Einstellungsänderung geführt haben, was regelkonformes Verhalten zukünftige erwarten lässt. Frau H. konnte vermitteln, seit dem Vorfall (Ende Oktober 2021) keine Drogen mehr konsumiert zu haben. Jedoch ist ihre Verhaltensänderung aufgrund der erst kurzen Erprobung (1 Monat) als noch nicht ausreichend stabil und unzureichend gefestigt anzusehen und sollte diese daher weiterhin regemäßig ärztlich kotrolliert werden. [...]

Aufgrund der Ergebnisse der erhobenen Befunde sowie der Hinweise aus den explorativ gewonnenen Daten können eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit im eingeschränkten Bereich angenommen werden. Frau H. E. M. ist daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von KFZ der FS-Gruppe 1, Klassen AM und B derzeit mit zeitlicher Befristung „bedingt geeignet.

Empfehlung: Aufgrund der erst kurzen Erprobung ihrer Drogenabstinenz sollte die LB zunächst zeitlich befristet und begleitet durch den regelmäßigen Nachweis unauffälliger drogensensitiver Laborparameter (Haaranalysen oder Harntests) wiedererteilt werden."

II.2.5. Die vorliegende psychiatrische Stellungnahme vom 10. Jänner 2022 lautet auszugsweise wie folgt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Therapie:

keine

E. H. konsumierte im vergangenen Jahr sporadisch Cannabis; den Konsum stellte die Betroffene nach dem Vorfall am 31.10.2021 glaubhaft gänzlich ein.

Die äußerst niedrige Konzentration von THC in der Haaranalyse vom 16.12.2021 ist Ausdruck des sporadischen Konsumverhaltens der letzten 6 Monate. Ein Beikonsum fand nie statt.

Komorbidiäten im Rahmen einer chronisch oder phasenhaft verlaufenden psychischen Erkrankung sind nicht explorierbar.

Eine Zwangsstörung liegt nicht vor.

Eine Störung der Impulskontrolle im Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsstörung ist nicht gegeben.

Eine Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems liegt nicht vor.
Ein Abhängigkeitssyndrom besteht nicht.
E. H. verfügt über eine gute kognitive Leistungsfähigkeit, sie ist affektiv ausreichend belastbar und emotional ausgeglichen.
Urteils- und Kritikfähigkeit sind uneingeschränkt gegeben.
Im Verhalten präsentiert sich die Betroffene ruhig und besonnen.
E. H. ist sozial, beruflich und familiär gut integriert.
Von neurologisch-psychiatrischer Seite besteht bei E. H. kein Einwand gegen das Lenken eines KFZ der Klasse B.
Auflagen:
keine
Befristung:
keine“

II.2.6. Das amtsärztliche Gutachten nach § 8 Führerscheingesetz (FSG) vom 18. Jänner 2022 hat auszugsweise nachstehenden Inhalt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Aus aä. Sicht unter Einbeziehung der VPU, der fä. psychiatrischen Stellungnahme und der Haaranalyse auf Suchtmittel (Labor FTC v. 16.12.2021) ist Frau H. E. M. derzeit gesundheitlich nicht geeignet Kfz der Gruppe 1 Kl. B und AM zu lenken.
Dies begründet sich einerseits auf die Tatsache, dass der vorliegende Haaranalyse-Befund auf Suchtmittel (Labor FTC vom 16.12.2021) für einen wiederholten Konsum THC-haltiger Produkte wie Cannabis oder Marihuana durch Obengenannte im Beobachtungszeitraum (d.h. die letzten 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Probennahme am 29.11.2021) spricht.
Suchtmittelbeeinträchtigte Lenker zeigen deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und auch hinsichtlich ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten, weshalb sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellen. Frau H. ist aufgrund Lenkens eines Kfz in suchtmittelbeeinträchtigtem Zustand (Cannabis) die Lenkberechtigung entzogen worden.
Zusätzlich ist der oben angeführten Anamnese zu entnehmen, dass Obengenannte in der Vergangenheit über einen Zeitraum von zumindest 6 Monaten einen täglichen Cannabisabusus angibt der zumindest für einen längerfristigen schädlichen Gebrauch der psychotropen Substanz / DD Cannabisabhängigkeitssyndrom spricht, weshalb sowohl aus aä. als auch aus verkehrspsychologischer Sicht zur Wiedererlangung obiger LB der Nachweis einer längerfristigen zumindest über einen Zeitraum von 3 Monaten nachgewiesenen Drogenabstinenz gefordert wird.
Zusätzlich ist bei der Patientin seit ca. 1 Jahr eine regelmäßige psychotherapeutische Behandlung etabliert, wobei sie sich aber im Rahmen der heutigen Anamneseerhebung weigert den Krankheitsgrund für obige therapeutische Behandlung anzugeben – dieser ist auch genauso wie der über einen Zeitraum von ca. 6 Monate andauernde tägliche Cannabisabusus der vorliegenden fä. psychiatrischen Stellungnahme (Dr. F v. 10.1.2022) nicht zu entnehmen, weshalb aus aä. Sicht der Verdacht auf das zusätzliche Vorliegen einer psychischen Erkrankung bei der Patientin besteht.
Zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung wird deshalb aus amtsärztlicher Sicht eine längerfristige durchgehende Suchtmittelabstinenz (nachzuweisen mittels entsprechend unauffälliger Haaranalyse auf Suchtmittel) und eine Ergänzung der vorliegenden fä. psychiatrischen Stellungnahme einerseits hinsichtlich der Angaben ihres Suchtmittelkonsums (insbesondere da sie über einen längeren Zeitraum von ca. 6 Monaten

täglich Cannabis konsumierte) andererseits hinsichtlich der Tatsache, ob aufgrund der derzeit etablierten regelmäßigen psychotherapeutischen Behandlung bei der Patientin zusätzlich eine psychische Erkrankung vorliegt."

II.2.7. Die Beschwerdeführerin begann aus eigenem Antrieb, ohne (fach)ärztliche Zuweisung bzw. ohne Vorliegen einer Krankheit, mit einer Psychotherapie (ca. dreiwöchentliche Sitzungen). Diese Therapie stellt eine Begleitung für die Belastungen des Erwachsenwerdens dar.

II.3. Der Amtsarzt der belangten Behörde kam in seinem Gutachten vom 18. Jänner 2022 zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B, ist. Er begründete die mangelnde gesundheitliche Eignung damit, dass der vorliegende Haaranalyse-Befund auf Suchtmittel (Labor FTC vom 16.12.2021) für einen wiederholten Konsum THC-haltiger Produkte wie Cannabis oder Marihuana im Beobachtungszeitraum, in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Probennahme am 29. November 2021, spräche. In der Vergangenheit habe die Beschwerdeführerin über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten einen täglichen Cannabisabusus angegeben der zumindest für einen längerfristigen schädlichen Gebrauch der psychotropen Substanz / DD Cannabisabhängigkeitssyndrom spräche, weshalb sowohl aus amtsärztlicher als auch aus verkehrspsychologischer Sicht zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung der Nachweis einer längerfristigen zumindest über einen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesenen Drogenabstinenz gefordert werde.

Das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens ist aus folgenden Gründen nicht schlüssig:

- Die Beschwerdeführerin gab glaubwürdig (sh. dazu psychiatrische Stellungnahem und VPU) an, dass sie erstmals mit 17 Jahren Cannabis konsumierte. Es folgte eine Phase von intensivem Konsum, bis zu täglichem Konsum. Vor drei Jahren schränkte sie ihren Konsum auf zweimal monatlich ein. Auch wenn die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit täglich Cannabis konsumiert hat, so ist das bereits mindestens drei Jahre her und zeigte sie dazu selbstreflektierte Auseinandersetzung und Problembewusstsein. Regelkonformes Verhalten ist künftig zu erwarten.
- Das Laborergebnis von FTC von der Probenahme vom 29. November 2021 lag bei THC im niedrigen Bereich. Der Beobachtungszeitraum betrug sechs Monate. In diesen Zeitraum fiel auch der Vorfall vom 31. Oktober 2021. Läge tatsächlich, wie vom Amtsarzt behauptet, ein täglicher Konsum von Cannabis vor, wäre das Laborergebnis bei THC höher ausgefallen.
- Aus verkehrspsychologischer Sicht ist die Beschwerdeführerin zum Lenken von KFZ der FS-Gruppe 1, Klassen AM und B mit zeitlicher Befristung „bedingt geeignet". Eine Nichteignung wurde nicht festgestellt.

- Auch aus psychiatrischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Wiedererteilung der Lenkberechtigung.
- Es wurde weder in der VPU noch in der psychiatrischen Stellungnahme eine Abhängigkeit diagnostiziert.

Wenn der Amtsarzt vom Bestehen eines Verdachts auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung ausgeht, weil in der psychiatrischen Stellungnahme davon ausgegangen worden sei, dass sich die Beschwerdeführerin in keiner psychiatrischen Behandlung befinde, so ist dazu festzuhalten, dass keine (fach)ärztliche Zuweisung aufgrund einer diagnostizierten psychischen Erkrankung vorliegt. Die Beschwerdeführerin hat aus eigenem Anlass zur Unterstützung des Erwachsenwerdens damit begonnen. Daraus lässt sich nicht schlüssig der Verdacht des Bestehens einer psychischen Erkrankung ableiten.

Es ist somit nicht nachvollziehbar, dass das amtsärztliche Gutachten unter Hinweis der VPU, der psychiatrischen Stellungnahme und des Laborergebnisses der Haaranalyse zu dem Schluss kam, dass die Beschwerdeführerin nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B, ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) [...].

§ 24 Abs. 1 FSG: „§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]“

§ 14 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV):
„§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder

Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 28 (1) FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung angeordnet wird.

III.2. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin mangels gesundheitlicher Eignung aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 18. Jänner 2022 entzogen. Dieses Gutachten ist jedoch nicht schlüssig, weshalb es der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt hätte werden dürfen.

Der Facharzt für Psychiatrie hat in seinem Gutachten festgehalten, dass von neurologisch-psychiatrischer Seite bei der Beschwerdeführerin kein Einwand gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B besteht.
In der VPU wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin „bedingt geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B, ist.

Es finden sich auch in keinem ärztlichen Gutachten bzw. auch nicht im angefochtenen Bescheid Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin von Suchtmitteln wäre bzw. dass die Beschwerdeführerin den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einschränken könnte, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Somit sind beide in § 14 Abs. 1 FSG-GV genannten Fälle

der zwingenden Entziehung einer Lenkberechtigung im Zusammenhang mit Alkohol oder Suchtmitteln nicht gegeben.

III.3. In seiner Entscheidung vom 23. September 2014, Ro 2014/11/0074, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides war die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung. Die Berufungsbehörde war daher nur berechtigt, über die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers abzusprechen. Indem die Berufungsbehörde im angefochtenen Bescheid über die Erteilung einer Lenkberechtigung, wenn auch unter Vorschreibung einer Auflage und einer Befristung, abgesprochen hat, hat sie die Sache des Berufungsverfahrens überschritten und den angefochtenen Bescheid dadurch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.“ Wie das Beweisverfahren ergeben hat, kommt eine Entziehung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses nicht in Betracht. Nach der erwähnten Judikatur bestünde im vorliegenden Beschwerdeverfahren jedoch auch keine Möglichkeit, etwaige Auflagen wie z.B. Haaranalysen bzw. eine Befristung der Lenkberechtigung vorzuschreiben, da damit die Sache des Beschwerdeverfahrens überschritten würde. Somit waren die Spruchpunkt I. bis III. des angefochtenen Bescheids aufzuheben.

III.4. Die Beschwerdeführerin hat unbestritten alle mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2021, GZ: BHSDVerk-2021-529257/4-Scg, angeordneten Begleitmaßnahmen erfüllt. Die Entziehungsdauer betrug ein Monat und die mit dem angefochtenen Bescheid angeordnete Entziehung war rechtswidrig und aufzuheben. Es liegt somit auch keine weitere angeordnete Entziehung der Lenkberechtigung vor.

Da die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 FSG erfüllt sind, war dem Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins stattzugeben.

III.5. Ein Ausspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich aus der zeitnahen Entscheidung in der Sache.

III.6. Abschließend wird angemerkt, dass aufgrund des Ergebnisses der VPU zu prüfen sein wird, ob eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG anzuordnen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer